

SATZUNG
DES SC FAN CLUB HIMMELSTÜRMER HÖCHENSCHWAND
1015 ü M

Zweck, Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Der SC Fan Club Himmelstürmer Höchenschwand 1015 ü M ist ein Verein zur Pflege des Fußball-spieles ,insbesondere zur Unterstützung des SC Freiburg. Er hat seinen Sitz in Höchenschwand ,das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.05.19.. und endet am 30.04.19..!

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu entrichtender Aufnahmeantrag , in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Ansprüche auf Fan - Clubprivilegien (z.B. Dauerkarte Ausfahrtzuschuß u.s.w.) genießt ein Mitglied erst ab 5 maligem Stammtischbesuch. Bei Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod , schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung . Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären . Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Kto. + Adressänderungen sind sofort der Vorstandschaft in schriftl. Form anzuzeigen !

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Zudem ist das ehemalige Mitglied nicht berechtigt den Fan-Club zu vertreten und seine Clubzeichen (Mitgliedsausweis, T-Shirt, Sweat-Shirt u. Clubmütze) zu tragen. Rückgaben des Clubeigenen Outfits (T-Shirt, Sweat-Shirt u. Clubmütze) werden je nach Zustand mit max. DM 20,-- entschädigt !

Vorstand

§ 3

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer besteht. (Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollten Inhaber einer SC - Dauerkarte sein) .

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Mitgliederversammlung

§ 4

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im 02. Quartal eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluß eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auflösung der Vereins

§ 5

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Höchenschwand, den

genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom _____

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierer

Schriftführer